

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ärntes Stück vom Jahre 1852.

№ XXIX. Ministerial-Berordnung.

Da die Erfahrung zeigt, daß eine Bestimmung über die Aufsicht und Leitung des Subalterndienstes beim K. Ministerium nicht bis zum Erlaß eines umfassenden Registratur- und Kanzlei-Reglements hinausgeschoben werden kann, so wird auf Grund des Art. 4. der Verordnung vom 28. April 1850 (Ges.-Samml. S. 320.) hiermit vorläufig und bis auf weitere Anordnung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Alle Subalternbeamten der einzelnen Ministerial-Abtheilungen sind bei dem K. Gesamt-Ministerio als solchen angestellt und können daher nach Bedürfniß und Umständen vorübergehend oder selbst bleibend bei mehr als einer Abtheilung gleichzeitig verwendet werden.

Deßhalb werden auch die Dienst- oder Personalacten über sämmtliche bei dem K. Ministerio beschäftigten Subalternbeamten beim Gesamt-Ministerio geführt. Zu diesen Acten werden alle den einzelnen Beamten betreffende Schriftstücke, Delogungen und Strafverfügungen, Notizen über bewilligte Gratificationen und dergleichen genommen.

§. 2.

Sämmtliche Subalternbeamten werden von dem Vorstände des K. Gesamt-Ministeriums den einzelnen Abtheilungen des K. Ministeriums überwiesen.

Zur Zeit bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen, daß die gesammten Vürrangschäfte bei dem K. Gesamt-Ministerio und der I. Abtheilung, bei der Abtheilung für Justiz, und bei der Abtheilung für Kirchen und Schulen von je einem Secretair besorgt werden, daß dagegen der Abtheilung des Innern drei, der Abtheilung der Finanzen vier Secretäre zugewiesen sind, und daß von den Abtheilungen der Justiz, des Innern und für Kirchen- und Schul-Sachen eine gemeinschaftliche Schreib-Kanzlei benutzt wird.